



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1990

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	10. 7. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)	1044
7861	18. 7. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)	1059

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 7. 1990	1061
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 50 v. 16. 8. 1990	1062

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung der Extensivierung der
landwirtschaftlichen Erzeugung in
landwirtschaftlichen Betrieben
(Extensivierung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 10. 7. 1990 – II A 3 – 2114/23

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung (ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 13) sowie der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung) von Überschußerzeugnissen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Raumordnung und der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen.

2 Gegenstand der Förderung

Anlage 1

Extensivierung der Erzeugung der in Anlage 1 aufgeführten Überschußerzeugnisse durch Verringerung der während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 v. H. für die Dauer von mindestens fünf Jahren.

2.1 Der Bezugszeitraum umfaßt

bei der Extensivierung der Fleischerzeugung (Anlage 1 Nr. 1) den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1988,

2.1.2 bei der Extensivierung der Erzeugung von Ackerbauernzeugnissen, Tabak, Gemüse und Dauerkulturen (Anlage 1 Nrn. 2, 3, 4 und 5) – mit Ausnahme der Weinerzeugung (Anlage 1 Nr. 5.1) – den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1989,

2.1.3 bei der Extensivierung der Weinerzeugung die Erntejahre 1986, 1987 und 1988.

2.2 Der Extensivierungszeitraum beginnt bei Ackerfrüchten mit dem Anbaujahr, in dem erstmals extensiviert wird, bei der Umstellung der Viehhaltung mit dem Abschluß der Umstellung, bei der Reduzierung des Viehbestandes mit dem Ende der Reduzierung.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Betrieb, in dem Überschußerzeugnisse extensiviert werden, muß vom Antragsteller vor der Antragstellung mindestens einen Monat selbst bewirtschaftet worden sein und

4.1.1 vom Zuwendungsempfänger für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet werden.

4.2

Die Verringerung der Erzeugung erfolgt durch die quantitative Methode, das ist die tatsächliche mengenmäßige Verringerung gegenüber der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes im Bezugszeitraum, die in von mir bestimmten Fällen angeboten oder im Rahmen von Pilotvorhaben – gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 591/89 des Rates vom 6. März 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Extensivierung der Erzeugung (ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 1) – durchgeführt wird, oder

4.2.2

die produktionstechnische Methode, das ist die Einführung der in Anlage 2 beschriebenen weniger intensiven Produktionsweisen für die dort genannten Erzeugnisse und in von mir bestimmten Fällen die Einführung zusätzlicher Produktionsweisen im Rahmen von Pilotvorhaben.

4.3

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen Betriebes während des Bezugszeitraumes ist anhand von geeigneten betriebswirtschaftlichen Unterlagen des Betriebes nachzuweisen.

4.3.1

Bei der Anwendung der produktionstechnischen Methode (Nr. 4.2.2) kann sie pauschal anhand geeigneter technischer Kriterien oder betrieblicher Unterlagen für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden.

4.3.2

Im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung und die Verringerung der Erzeugung anhand des durchschnittlichen Jahresbestandes im Bezugszeitraum gemäß des in der Anlage 1a Nr. 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssels ermittelt.

4.4

Im Falle der Anwendung der quantitativen Methode (Nr. 4.2.1) darf bei Überschußerzeugnissen, für die eine Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung) oder den Grundsätzen für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Anspruch genommen werden kann, die Verringerung der Erzeugung nicht durch eine Verringerung der Anbauflächen dieser Überschußerzeugnisse erreicht werden.

4.5

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen – Auflagen – im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. NW.,

4.5.1

im Falle der quantitativen Methode (Nr. 4.2.1) die während des Bezugszeitraumes ermittelte durchschnittliche Jahreserzeugung eines oder mehrerer Überschußerzeugnisse nach Anlage 1 für die Dauer von fünf Jahren, bei Wein in von mir zu bestimmenden Ausnahmefällen, für die Dauer von sechs Jahren, um mindestens 20 v. H. zu verringern,

4.5.1.1

wird bei der Extensivierung der Weinerzeugung die Verpflichtung zur Verringerung der Erzeugung um durchschnittlich 20 v. H. nach fünf Jahren erreicht, so endet der Verpflichtungszeitraum bereits nach Ablauf des fünften Jahres,

4.5.1.1.2

unter der Voraussetzung, daß in jedem Falle die durchschnittliche Verringerung der Erzeugung über den Zeitraum von fünf Jahren der eingegangenen Verpflichtung entspricht, kann in Ausnahmefällen

- bei den in der Anlage 1 unter Nummern 2, 3 und 4 genannten pflanzlichen Erzeugnissen in einzelnen nicht aufeinanderfolgenden Jahren die beantragte durchschnittliche jährliche Reduzierung um bis zu 80 v. H. geringer ausfallen,
- bei Dauerkulturen gemäß Nummer 5 der Anlage 1 die jährliche Ernte die verminderte

Anlage 2

Anlage 1a

	durchschnittliche Jahreserzeugung um bis zu 100 v. H. überschreiten;	5.4.1.1	Ackerbauerzeugnissen (Anlage 1 Nr. 2) je tatsächlich verringelter Dezitone, höchstens jedoch je Hektar	25 DM 425 DM,
4.5.1.2	im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung durch Abbau des betrieblichen Viehbestandes diesen Abbau durch Schlachtung oder Ausfuhr der betroffenen Tiere in ein Drittland außerhalb der EG-Mitgliedstaaten vorzunehmen und die Fleischerzeugung beim verbleibenden Viehbestand gegenüber dem Produktionsverfahren im Bezugszeitraum nicht zu intensivieren;	5.4.1.2	Rindfleisch (Anlage 1 Nr. 1) je tatsächlich verringelter GVE Mastkälber sowie sonstige Masttiere über 6 Monate,	400 DM
4.5.2	im Falle der produktionstechnischen Methode (Nr. 4.2.2) eine nach Anlage 2 in Betracht kommende Produktionsweise für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden;	5.4.1.3	Schaffleisch (Anlage 1 Nr. 1.2) je tatsächlich verringelter GVE Mutterschafe,	300 DM
4.5.3	unabhängig von der zur Verringerung der Erzeugung gewählten Methode (Nrn. 4.2.1 oder 4.2.2)	5.4.1.4	Wein (Anlage 1 Nr. 5.1) je Hektar Ertragsrebfläche bei einem während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Ertrag des Betriebes von unter 50 hl/ha 50 bis unter 90 hl/ha 90 bis 130 hl/ha über 130 hl/ha	1204 DM, 1275 DM, 1346 DM, 1416 DM,
4.5.3.1	für gepachtete Flächen, Gebäude oder Betriebe, die bzw. in denen extensiviert werden soll(en), das Nutzungsrecht für die Dauer der Extensivierung nachzuweisen, in den Fällen, in denen <ul style="list-style-type: none"> - kein schriftlicher Pachtvertrag oder - ein schriftlicher Pachtvertrag mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter fünf Jahren vorliegt oder - das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, hat der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters beizubringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses im Falle der Selbstbewirtschaftung in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder im Falle des Nutzungsübergangs an Dritte dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch diese eingehalten werden, 	5.4.1.5	Obst (Anlage 1 Nrn. 5.2, 5.3 und 5.4) je Hektar zu extensivierender Obstfläche,	1416 DM
4.5.3.2	kein Grünland in Ackerland umzuwandeln,	5.4.1.6	Tabak (Anlage 1 Nr. 3) je Hektar zu extensivierender Tabakfläche,	425 DM
4.5.3.3	im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung (Anlage 1 Nr. 1)	5.4.1.7	Gemüse (Anlage 1 Nr. 4) je Hektar zu extensivierender Gemüsefläche;	425 DM
4.5.3.3.1	die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse nach Anlage 1 oder der Schweine-, Ziegen- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen und	5.4.2	im Falle der produktionstechnischen Methode (Nr. 4.2.2)	
4.5.3.3.2	die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestandes seines Betriebes zu nutzen.	5.4.2.1	nach Anlage 2 Nrn. 1.1 und 1.2 für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Getreide oder bestimmter Getreidearten gedient hat, höchstens jedoch für die nach diesen Methoden bewirtschaftete Fläche im jeweiligen Extensivierungsjahr	300 DM,
4.6	Im Falle des Mischanbaus von mehreren Kulturen auf denselben Flächen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Anbauflächen eines der in Anlage 1 aufgeführten Überschußerzeugnisse mindestens 60 v. H. der Gesamtgröße der Mischanbauflächen ausmachen.	5.4.2.2	nach Anlage 2 Nr. 2	
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5.4.2.2.1	für jeden Hektar, der dem Anbau von Ackerbauerzeugnissen und Gemüse nach Anlage 1 gedient hat	425 DM,
5.1	Zuwendungsart Projektförderung	5.4.2.2.2	für jeden Hektar ¹⁾ , der dem Anbau von Dauerkulturen nach Anlage 1 gedient hat	1416 DM
5.2	Finanzierungsart Festbetragfinanzierung, Förderrahmen: 100 v. H. Bagatellgrenze: Eine Förderung ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der zu erwartende jährliche Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger über 1 000 DM liegt.	5.4.2.2.3	für jeden Hektar der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche	300 DM,
5.3	Form der Zuwendung Zuschuß	5.4.2.2.4	Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Anbauverhältnisses auf dieser Fläche während des Bezugszeitraumes;	153 DM,
5.4	Bemessungsgrundlage Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt	5.4.2.3	nach Anlage 2 Nrn. 3.1 und 3.2 für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Masttiere über 6 Monate	153 DM,
5.4.1	im Falle der Anwendung der quantitativen Methode (Nr. 4.2.1) bei	5.4.2.4	nach Anlage 2 Nr. 3.3 für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Mastkälber	153 DM,
		5.4.2.5	nach Anlage 2 Nr. 4 für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen gedient hat	1416 DM.
		5.4.3	Die Umrechnung der von der EG vorgegebenen ECU-Beträge erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88.	

¹⁾ bei Wein je Hektar Ertragsrebfläche

<p>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, daß die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seine Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und daß er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird.</p> <p>6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die Erzeugung von Überschußerzeugnissen nach diesen Richtlinien extensiviert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsbe rechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der extensivierten Flächen und Tierbestände der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>6.3 Geht während der Zeit der Verpflichtungsdauer (Extensivierung) der Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Nutzungsberchtigten über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder im Falle des Erbgangs dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit.</p> <p>Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Fall der Enteignung oder des Zwangsverkaufs der Flächen, auf denen die Extensivierung durchgeführt wird.</p> <p>6.4 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, so hat der Zuwendungsempfänger im Falle der Bewirtschaftung während des restlichen Verpflichtungszeitraumes</p> <p>6.4.1 die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen ortsüblichen Produktionsbedingungen zu bewirtschaften, ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren, oder er kann</p> <p>6.4.2 für diese zusätzlichen Flächen eine Zuwendung für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2 vornimmt.</p> <p>6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit der Beendigung der Extensivierung.</p> <p>6.6 Ein Zuwendungsempfänger, der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhält, darf für diese Flächen keine Zuwendungen nach Artikel 1 Titel 01 (Flächenstillegung) und 03 (Umstellung der Erzeugung) der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates erhalten.</p> <p>6.7 Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten 3 Jahre seiner Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragen.</p>	<p>6.8 Hält der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission anzuwenden.</p> <p>Im Falle der Rückforderung hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich 6% Zinsen ab Zahlung der Zuwendung bis zur Erstattung der Zuwendung zurückzuzahlen.</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>6.9 Die Kontrollen sind von den Bewilligungsbehörden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 durchzuführen. Der Erlaß vom 10. August 1988 – I B 1 – 2.12/II A 1 – 2091.1.11 ist anzuwenden.</p>	<p>7 Verfahren</p> <p>Antragstellung</p> <p>7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 3 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreissstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.</p> <p>7.1.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt.</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p>7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.</p> <p>7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.</p> <p>Auszahlungsverfahren</p> <p>7.3 Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 5 einmal jährlich – nach Ablauf eines Extensivierungsjahres – ausgezahlt. Der Antrag ist frühestens zum Ende und spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Extensivierungsjahres, jedoch bis zum 31. 10. jedes Jahres zu stellen (keine Ausschlußfrist).</p> <p>Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung.</p> <p>Weitere Bestimmungen</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft und ersetzt den bisher nicht veröffentlichten RdErl. v. 17. 7. 1989.</p>
---	---	---

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

T.

Anlage 1**Anlage 2****Betr.: Förderung der Extensivierung**

**Überschußerzeugnisse,
für deren Verringerung eine Zuwendung gewährt werden
kann**

- 1 Viehhaltung
Hierzu gehört nur die Erzeugung von
 - 1.1 Rindfleisch
 - 1.2 Schafffleisch
- 2 Ackerbauerzeugnisse
Hierzu gehören
 - 2.1 Getreide
 - 2.2 Raps, Rübsen und Sonnenblumen (Saaten)
 - 2.3 Erbsen, Puff- und Ackerbohnen
- 3 Tabak
- 4 Gemüse
Hierzu gehören
 - 4.1 Blumenkohl
 - 4.2 Tomaten
- 5 Dauerkulturen
Hierzu gehören
 - 5.1 Wein
 - 5.2 Äpfel (außer Mostäpfel)
 - 5.3 Birnen (außer Mostbirnen)
 - 5.4 Pfirsiche

**Betr.: Förderung der Extensivierung;
hier: Produktionstechnische Methoden****1 Weniger intensive Anbauweisen bei Getreide**

- 1.1 Eine Extensivierung der Getreideerzeugung wird erreicht, indem bei der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln (hierzu zählt auch der Harnstoff) sowie Klärschlamm verzichtet wird. Wirtschaftsdünger dürfen eine Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1 a).

Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

- 1.2 Eine Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste wird erreicht, indem diese Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes vollständig durch die Getreidearten Roggen, Sommergerste, Hafer oder Dinkel ersetzt werden. Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Winterweizen oder Wintergerste im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Getreideerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

Anlage 1 a**Betr.: Förderung der Extensivierung****Umrechnungsschlüssel**

1. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Viehbestandes im Bezugszeitraum und bei der Verringerung der Erzeugnisse nach Nummer 4.3.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0	GVE
Mastkälber	0,4	GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,15	GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes bzw. der maximalen Dünghemenge je Hektar nach Anlage 2 Nrn. 1.1 und 2 sind neben dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 a Nr. 1 ferner zu berücksichtigen:

Rindvieh	Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300	GVE
Schweine	Ferkel	0,020	GVE
	Läuf er (20–50 kg)	0,060	GVE
	Zuchtschweine	0,300	GVE
	Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160	GVE
Geflügel		0,004	GVE
Pferde	unter 6 Monaten	0,700	GVE
	von mehr als 6 Monaten	1,000	GVE
Ziegen	(Muttertiere)	0,150	GVE

2 Weniger intensive Produktionsweise von Überschußerzeugnissen durch Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Eine Extensivierung wird bei Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 durch den Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes auf eine weniger intensive Produktionsweise erreicht, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet ist:

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigene Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Dünghemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1 a).

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone.

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1a),
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebeigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchstaben a und b erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- = Die Grundfutterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- = Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrot bestehen.
- = Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

Zuwendungsempfänger, die eine vertragliche Bindung mit einer nach den Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden anerkannten Organisation eingehen und nach deren Anbaurichtlinien wirtschaften, erfüllen die Anforderungen der Buchstaben a) bis c); Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission findet unverändert Anwendung.

Der Antrag auf Förderung muß vor dem Wechsel der Bewirtschaftungsweise gestellt sein. Die Förderung endet nach 5 Jahren.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3 Weniger intensive Produktionsweisen der Rindfleischerzeugung

3.1 Eine Extensivierung wird durch den vollständigen Wechsel von der Mastbullehalterung erreicht, indem anstelle von 1 GVE Mastbulle höchstens 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3.2 Eine Extensivierung wird erreicht, indem der gesamte Mastbullebestand durch Mastochsen oder Mastfärsen ersetzt wird, indem anstelle von 1 GVE Mastbulle höchstens 0,9 GVE Mastochsen oder 0,9 GVE Mastfärse gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung im Betrieb um mindestens 20 vom Hundert.

3.3 Eine Extensivierung wird erreicht, indem die Haltungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung umgestellt wird, bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 vom Hundert.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Kalbfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4 Weniger intensive Anbauweisen bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen

4.1 Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem die Baumzahl je Hektar um 30 vom Hundert verringert wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4.2 Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem mindestens 30 vom Hundert der Anbaufläche stillgelegt wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen; Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle

Betreff:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung

als Landesbeauftragter im Kreise

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller	Betriebsnummer:	<input type="text"/>	
Antragsteller/in	Name, Vorname	geboren am:	
Ehefrau/Ehemann	Name, Vorname		
Postleitzahl	Ort, Kreis	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

- 1.1 Ich/wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Verringerung der während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung von Überschußerzeugnissen um mindestens 20 v. H., beginnend mit dem Extensivierungsjahr, für die Dauer von mindestens 5 Jahren.

1.2 Die Zuwendung beantrage(n) ich/wir für die Extensivierung von nachstehendem/nachstehenden Überschußerzeugnis(sen) unter Anwendung folgender Methode(n) und für folgenden Umfang:

<input type="checkbox"/> Quantitative Methode			
Erzeugnis	Umfang der Extensivierung ¹⁾		
	Fläche in ha	Verringerung	
		des Tierbestandes in GVE ²⁾	der pflanzlichen Erzeugung in v. H.

Produktionstechnische Methode				
Erzeugnis	Produktionsweise gemäß Anlage 2 Nr.:	Umfang der Extensivierung ¹⁾		Umstellung auf
		Fläche in ha	Tierbestand in CVE ²⁾ /Stück ³⁾ nach Umstellung	

1) Bitte nur zutreffende Rubrik ausfüllen.

²⁾ Umrechnungsschlüssel siehe Anlage 1a Nr. 1.

¹⁾ Bei Anwendung der Produktionsweise 3.3 der Anlage 2 Angabe in Stück, ansonsten in GVE.

- 1.3 Bei Anwendung der Produktionsweise Nr. 2 der Anlage 2 beantrage ich die Förderung von ha mit Nichtüberschuerzeugnissen bebauter landwirtschaftlicher Nutzfläche.
- 1.4 Die Extensivierung beginnt (Beginn des Extensivierungsjahres):
 - bei den zu extensivierenden Überschuerzeugnissen 19.....
 - bei den zu extensivierenden Nichtüberschuerzeugnissen 19.....

2 Erklärungen des/der Antragsteller(s) zum Betrieb

- 2.1 Ich bin/Wir sind landwirtschaftliche(r) oder land- und forstwirtschaftliche(r) Unternehmer
- 2.2 Ich/Wir bewirtschafte(n) den Betrieb seit Monat Jahr selbst
- 2.3 Mein/Unser Betrieb wies im jeweiligen Bezugszeitraum⁴⁾ folgende Betriebsdaten auf:
- 2.3.1 Betriebsfläche (BF) in ha
 davon: Eigentum in ha
 Zupacht in ha

Bei Pachtflächen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bewirtschaftet werden, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Verpflichtung nachzuweisen oder gemäß Nr. 4.1.1 eine entsprechende Verpächtererklärung beizubringen.

2.3.1.1 Die Betriebsfläche setzte sich im Durchschnitt wie folgt zusammen und erbrachte folgende Erträge:

Nutzungsart	Durchschnittl. Fläche in ha	Durchschnittsertrag ⁵⁾ je ha und Jahr	Durchschnittl. Jahreserzeugung des Betriebes ⁶⁾
Getreide		
Hackfrüchte		
Dauerkulturen		
Gemüse		
Ackerfutter		
Grünland		
Wald		
Hoffläche		
Öd- und Unland		
Sonstige Nutzung		

⁴⁾ Der Bezugszeitraum beläuft sich auf:

- bei der Fleischerzeugung vom 1. 7. 1988 bis 30. 6. 1989
- bei pflanzlichen Erzeugnissen, mit Ausnahme des Weins, vom 1. 7. 1988 bis 30. 6. 1989
- bei Wein die Erntejahre 1986/1987/1988.

⁵⁾ Bei Erzeugnissen, für die keine Extensivierung beantragt wird oder die mittels einer produktionstechnischen Methode extensiviert werden sollen, reichen Schätzungen des Ertrages.

⁶⁾ Nur bei Erzeugnissen, die mittels der quantitativen Methode extensiviert werden sollen. Betriebswirtschaftliche Unterlagen sind beizufügen.

2.3.2 Der Viehbestand setzte sich im Durchschnitt wie folgt zusammen und erbrachte folgende Erzeugung:

Viehart	durchschnittlicher Bestand in GVE ⁷⁾ bzw. Stück	durchschnittliche Jahreserzeugung des Betriebes ⁸⁾
a) Milchvieh GVE kg Milch
b) Jungvieh, das nicht zur Weitermast verwendet wird GVE Stück
c) Mastrinder GVE Stück
d) Mutterschafe GVE Lämmer
e) Mastkälber GVE Stück Stück
f) Mastschweine Stück Stück
g) Säuen Stück Ferkel
h) Geflügel Stück
i) Sonstiges Stück

2.3.2.1 Der Futterbedarf des Bestandes an Rauhfutterfressern betrug (Angaben der Haupt- und Zusatzfutterflächen in ha und der zugekauften Futtermenge in ha bzw. dt):

.....

2.3.3 Die wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Angaben und Berechnungen, anhand derer ich/wir die durchschnittliche Jahreserzeugung im Bezugszeitraum ermittelt habe(n), sind dem Antrag beigefügt.

2.3.4 Der Betrieb ist betriebswirtschaftlich nach der Betriebssystematik für die Land- und Forstwirtschaft wie folgt ausgerichtet:

- | | | | |
|-----------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| Marktfruchtbaubetrieb | <input type="checkbox"/> | Landw. Gemischtbetrieb | <input type="checkbox"/> |
| Futterbaubetrieb | <input type="checkbox"/> | Gartenbaubetrieb | <input type="checkbox"/> |
| Veredlungsbetrieb | <input type="checkbox"/> | Forstbetrieb | <input type="checkbox"/> |
| Dauerkulturbetrieb | <input type="checkbox"/> | Kombinationsbetrieb | <input type="checkbox"/> |

3 Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragsteller

3.1 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns

3.1.1 im Falle der quantitativen Methode,

3.1.1.1 die während des Bezugszeitraumes ermittelte durchschnittliche Jahreserzeugung des/der in Nummer 1.2 genannten Überschußerzeugnis(s) für die Dauer von fünf Jahren – bei Wein in vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestimmenden Ausnahmefällen für die Dauer von sechs Jahren – um mindestens 20 v.H. zu verringern,

3.1.1.2 im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung durch Abbau des betrieblichen Viehbestandes diesen Abbau durch Schlachtung oder Ausfuhr der betroffenen Tiere in ein Drittland außerhalb der EG-Mitgliedstaaten vorzunehmen und die Fleischerzeugung beim verbleibenden Viehbestand gegenüber dem Produktionsverfahren im Bezugszeitraum nicht zu intensivieren,

⁷⁾ Umrechnungsschlüssel siehe Anlage 1a.⁸⁾ Bei Erzeugnissen, für die keine Extensivierung beantragt wird oder die mittels einer produktionstechnischen Methode extensiviert werden sollen, reichen Schätzungen der erzeugten Menge.

- 3.1.1.3 bei Überschußerzeugnissen, für die eine Zuwendung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung) oder den Grundsätzen für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Anspruch genommen werden kann, die Verringerung der Erzeugung nicht durch eine Verringerung der Anbauflächen dieser Überschußerzeugnisse vorzunehmen;
- 3.1.2 im Falle der produktionstechnischen Methode die in Nummer 1.2 beantragte Produktionsweise gemäß den entsprechenden Anforderungen der Anlage 2 für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden, es sei denn, ich/wir beantrage(n) eine Änderung der Form der Produktionsverringerung gemäß Nummer 6.7 der Richtlinien;
- 3.1.3 unabhängig von der zur Verringerung der Erzeugung gewählten Methode
- 3.1.3.1 kein Grünland in Ackerland umzuwandeln,
- 3.1.3.2 im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung, die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse nach Anlage 1 oder der Schweine- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen, und
die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des eigenen Viehbestandes zu nutzen;
- 3.1.4 während der Zeit, in der die Erzeugung von Überschußerzeugnissen extensiviert wird, jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der extensivierten Flächen- und Tierbestände, der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- 3.1.5 meinen/unseren Betrieb, in dem die Erzeugung von Überschußerzeugnissen extensiviert wird, für die Dauer der Extensivierung, zumindest für die Dauer meiner/unserer Nutzung selbst zu bewirtschaften;
- 3.1.6 die sich auf die Zuwendung und auf die Überschußerzeugnisse beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Beendigung des Extensivierungszeitraumes.

4 Erklärungen des/der Antragsteller(s)

- 4.1 Ich erkläre/wir erklären, daß
- 4.1.1 mir/uns bekannt ist, daß
für gepachtete Flächen, Gebäude oder Betriebe, die bzw. in denen extensiviert werden soll(en), das/die Nutzungsrecht(e) durch schriftliche(n) Vertrag/Verträge für die Dauer der Extensivierung nachzuweisen ist/sind, oder – falls dieses nicht möglich ist – eine Erklärung des Verpächters beizubringen ist, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses im Falle der Selbstbewirtschaftung in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder im Falle des Nutzungsumgangs an Dritte dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch diese eingehalten werden;
- 4.1.2 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben in und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, ich/wir bin/sind darüber belehrt worden, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 4.1.3 mir/uns bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
- 4.1.4 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann;
- 4.1.5 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n);
- 4.1.6 ich/wir die Auszahlung der Zuwendung frühestens zum Ende und spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Extensivierungsjahres beantrage(n) werde(n);
- 4.1.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind;

- 4.1.8 mir/uns bekannt ist, daß bei ganzem oder teilweisem Übergang des Betriebes auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Verpflichtungsdauer ich/wir oder im Falle des Erbgangs mein/unser Rechtsnachfolger, für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsnachfolger verantwortlich bin/sind, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit,
daß das Vorgenannte nicht für den Fall der Enteignung oder des Zwangsverkaufs der Flächen, auf denen die Extensivierung durchgeführt wird, gilt;
- 4.1.9 mir/uns bekannt ist, daß bei Vergrößerung der Betriebsflächen während der Dauer der Verpflichtung im Falle der Bewirtschaftung ich/wir für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen ortsüblichen Produktionsbedingungen zu bewirtschaften habe(n), ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren,
dies gilt nicht, wenn ich/wir auf diesen Flächen – mit Ausnahme der Grünlandflächen – eine Verringerung der Erzeugung nach Nummer 2 der Richtlinien vornehme(n) und für die Restlaufzeit der Extensivierung einen Antrag auf Förderung der Extensivierung dieser Flächen stelle(n);
- 4.1.10 mir/uns bekannt ist, daß während der ersten drei Jahre meiner/unserer Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragt werden können;
- 4.1.11 mir/uns bekannt ist, daß die Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zuzüglich 6% Zinsen zurückgefordert werden können;
- 4.1.12 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann;
- 4.1.13 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir für die extensivierten Flächen keine Zuwendungen nach Artikel 1 Titel 01 („Flächenstilllegung“) und 03 („Umstellung der Erzeugung“) der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 erhalten kann/können;
- 4.1.14 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

5 **Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

- Verträge über Pachtungen und andere Nutzungsrechte sowie
- ggf. Verpächtererklärungen,
- betriebswirtschaftliche Unterlagen zur Produktionsart und zum Produktionsumfang während des Bezugszeitraumes.

Folgende weitere Unterlagen sind beigefügt:

.....
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
[Unterschrift des/der Antragsteller(s)]

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

....., den 19.....
(Ort/Datum)

als Landesbeauftragter

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Extensivierung
der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)

Bezug: Ihr Antrag vom

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlg.: Auszug aus ANBest-P Nr. 8

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

folgende Zuwendungen:

- für Maßnahmen nach der quantitativen Methode (Nr. 4.2.1 der Richtlinien) eine jährliche Zuwendung in Höhe von DM (in Worten Deutsche Mark)
je tatsächlich verringelter dt [Ackerbauerzeugnis(se)],
jedoch maximal DM (in Worten: Deutsche Mark)
je ha beantragter Extensivierungsfläche,
- DM (in Worten Deutsche Mark)
je tatsächlich verringelter GVE Masttiere,
- DM (in Worten Deutsche Mark)
je tatsächlich verringelter GVE Mutterschafe,
- DM (in Worten Deutsche Mark)
je ha Rebfläche,
- DM (in Worten Deutsche Mark)
je ha Anbaufläche Obst/Tabak/Blumenkohl/Tomaten¹⁾;

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

- für Maßnahmen nach der produktionstechnischen Methode (Nr. 4.2.2 der Richtlinien) eine jährliche Zuwendung in Höhe von

..... DM (in Worten Deutsche Mark) 19.....
..... DM (in Worten Deutsche Mark) 19.....

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit maximal

..... DM (in Worten) Deutsche Mark).

wobei bei der Anwendung der quantitativen Methode (4.2.1 der Richtlinien) von der maximal möglichen Zuwendungshöhe gemäß dem beantragten Umfang ausgegangen wird. Die auszuzahlende Höhe der Gesamtzuwendungen richtet sich nach dem Umfang der tatsächlich nachgewiesenen Reduzierung der Erzeugung.

Die bewilligten Zuwendungen können bei Abwertung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der ECU entsprechend geändert werden.

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Die vorgenannte Zuwendung wird bewilligt für die Extensivierung der Erzeugung des/der Überschußerzeugnisses/Überschußerzeugnisse:

durch:

(Genaue Beschreibung der gewählten Extensivierungsmethode nach Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 der Richtlinien)

3 Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuß gewährt.

4 Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

Die Höhe der maximalen Gesamtzuwendung für fünf Jahre wurde wie folgt ermittelt:

II.

Nebenbestimmungen

Der beigefügte Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist frühestens am Ende und spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Extensivierungsjahres, jedoch bis zum 31. 10. jeden Jahres, beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

III.

Hinweis

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

Anlage 5

Absender (Zuwendungsempfänger):

.....
.....
.....

An den Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....

als Landesbeauftragter

.....

über den Geschäftsführer der Kreisstelle

.....

als Landesbeauftragter im Kreise

.....

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung

Betr.: Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung
in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)

Bezug: Ihr Zuwendungsbescheid vom

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1 Ich/Wir beantrage(n) hiermit aufgrund Ihres im Bezug genannten Bescheides für das Extensivierungsjahr

vom bis
die Auszahlung der Zuwendung für die im Bereff genannte Fördermaßnahme.

1.1 Im vorgenannten Extensivierungsjahr wurden die beantragten Überschußerzeugnisse wie folgt extensiviert:

Überschußerzeugnis	Gewählte Methode ¹⁾ (quantitative oder produktionstechn.)	Bei Ackerbauerzeugnissen, Tabak, Gemüse u. Dauerkulturen,		Bei Fleisch-erzeugung, Jahres-durchschnitts-bestand in GVE ³⁾ /Stück ⁴⁾ ⁵⁾
		Erntemenge ²⁾ in dt oder hl ¹⁾	Fläche in ha	

1.2 Bei Anwendung der Produktionsweise 2 der Anlage 2:

- Die Wirtschaftsweise der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Nichtüberschußerzeugnissen wurde mit Beginn des vorgenannten Extensivierungsjahres gemäß den Anforderungen der Anlage 2 Nummer 2 umgestellt.
ja nein
- Die mit Nichtüberschußerzeugnissen bewirtschaftete Fläche betrug während des gesamten vorgenannten Extensivierungsjahres ha.⁸⁾

2 Die Betriebsfläche hat sich gegenüber den Angaben im Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

 nicht geändert wie folgt geändert:

.....

3 Sonstige Änderungen gegenüber dem Antrag:

.....
.....
.....

4 Ich/Wir erkläre(n) die Richtigkeit der unter den Nummern 1–3 gemachten Angaben sowie bei der Anwendung einer produktionstechnischen Methode, die vorgeschriebene Produktionsweise eingehalten zu haben.

.....
(Ort, Datum).....
[Unterschrift des/der Antragsteller(s)]

¹⁾ Bei der produktionstechnischen Methode bitte zusätzlich Nummer der Produktionsweise nach Anlage 2 der Richtlinien angeben.²⁾ Nur bei Anwendung der quantitativen Methode ausfüllen.³⁾ Umrechnungsschlüssel siehe Anlage 1a.⁴⁾ Entsprechende Belege sind beizufügen.⁵⁾ Bei Anwendung der Produktionsweise Nr. 3.3 der Anlage 2, Bestand in Stück, ansonsten in GVE angeben.⁶⁾ Nur ausfüllen, wenn vorheriger Absatz mit ja beantwortet wurde.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in
landwirtschaftlichen Betrieben
(Flächenstilllegung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 18. 7. 1990 – II A 3 – 2114/02-4138

Mein RdErl. v. 26. 7. 1988 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt
geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 wird der letzte Absatz gestrichen.
2. In Nummer 2.1.4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:
„sofern es sich um umkehrbare Nutzungsänderungen handelt.“
3. In Nummer 4.1.2 wird der Punkt gestrichen und folgender Klammerzusatz angefügt „(siehe Beiblatt).“
4. Nummer 4.4.1 erhält folgende Fassung:
 - 4.4.1 mindestens 20 v. H. der von ihm selbst mit Marktordnungsprodukten bewirtschafteten Anbauflächen für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen,
 - 4.4.1.1 wobei im Falle der Rotationsbrache (Nr. 2.1.2) jährliche Schwankungen des nach Nr. 4.4.1 eingegangenen Prozentsatzes der aus der Erzeugung genommenen Betriebsfläche möglich sind, wenn
 - 4.4.1.1.1 die Veränderung nicht 10 v. H. der durchschnittlich stillzulegenden Fläche überschreitet,
 - 4.4.1.1.2 bei Stilllegung einer kleineren Fläche als der durchschnittlichen Stilllegungsfläche diese Differenz durch die Stilllegung einer größeren Fläche in einem früheren Jahr ausgeglichen werden kann,
 - 4.4.1.1.3 der Mindestprozentsatz von 20 v. H. nach Nr. 4.4.1 jederzeit eingehalten wird und im Falle der Anwendung der Bestimmungen über die Freistellung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor gemäß Artikel 1a Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der Mindestprozentsatz von 30 v. H. jederzeit eingehalten wird.
5. Die bisherige Nummer 4.4.1.1 erhält die Nummer 4.4.1.2.
6. In Nummer 4.4.2.1 werden nach den Wörtern „stillgelegten Flächen“ die Wörter „mit Beginn der Stilllegung (sobald witterungsbedingt möglich)“ eingefügt.
7. In Nummer 4.4.2.4 wird das Wort „Bodenbearbeitungen“ durch das Wort „Bodenarbeiten“ ersetzt und vor den Wörtern „Beeinträchtigung der Begründung“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.
8. Nach Nummer 4.4.2.9 wird folgende Nummer 4.4.2.10 angefügt:
 - 4.4.2.10 den Aufwuchs weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung (mit Ausnahme der Einarbeitung auf den stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes) zu nutzen,
9. Die Nummern 4.4.4 bis 4.4.4.2.2 werden gestrichen und durch die folgenden Nummern 4.4.4 bis 4.4.4.3 ersetzt:
 - 4.4.4 im Falle der Nutzung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken
 - 4.4.4.1 die stillgelegten Flächen weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,

- 4.4.4.2 die Verpflichtungen nach Nr. 4.4.2 zu befolgen
– die zuständige Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen –,
- 4.4.4.3 bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusätzlich die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die der Zuwendungsempfänger gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat;

10. In Nummer 5.4.2.1 werden im ersten Absatz die Zahlen „25“ und „700“ durch die Zahlen „20“ und „600“ ersetzt.
11. Nummer 6.2.1 erhält folgende Fassung:
 - 6.2.1 Der Zuwendungsempfänger kann die eingegangenen Verpflichtungen
 - 6.2.1.1 ganz oder teilweise kündigen, diese Kündigung wird erst zum Ende des dritten Jahres wirksam
 - eine Teilkündigung ist nur möglich, wenn mindestens 20 v. H. der Anbaufläche (4.4.1) des Betriebes für die restliche Dauer der Verpflichtung stillgelegt bleiben –;
 - 6.2.1.2 jederzeit kündigen, wenn jede landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung einer Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233) eingestellt wird und die bisher stillgelegten Flächen weiterhin gemäß FELEG stillgelegt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.
12. Nummer 6.2.3 wird gestrichen.
13. Die Nummer 6.7 erhält folgende Fassung:
 - 6.7 Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung sowohl
 - 6.7.1 eine Ausweitung oder andere Nutzung der stillgelegten Flächen für die restliche Laufzeit der Verpflichtung als auch
 - 6.7.2 eine Neuverpflichtung für die Dauer von fünf Jahren, unter erneuter Berücksichtigung des in Nr. 4.4.1 genannten v. H.-Satzes, für weitere Flächen des Betriebes beantragen.

14. Die o. a. Richtlinien erhalten folgendes Beiblatt:

**Beiblatt
zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben**

Als Anbauflächen im Sinne dieser Richtlinien gelten die Ackerflächen, die im Anhang I unter Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 genannt und im Anhang zur Entscheidung 83/461/EWG der Kommission definiert sind, mit Ausnahme der Flächen, die unter die Ziffern D/15 und D/17 (Anbau unter Glas) und D/21 (Schwarzbrache) fallen oder nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnisse gewidmet sind.

Demnach müssen die stillzulegenden Flächen während des Bezugszeitraumes und bei Einreichung des Antrages der Gewinnung folgender Erzeugnisse gedient haben bzw. dienen:

Getreide zur Körnernutzung (einschließlich Saatgut):

- Weichweizen und Spelz,
- Hartweizen,
- Roggen,
- Gerste,
- Hafer,
- Körnermais,
- Reis,
- sonstige Getreide;

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):

- darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen,
- andere (im Reinanbau und als Gemenge);

Kartoffeln:

- für die eine Beihilfe zur Stärkeherstellung gewährt wird;

Zuckerrüben (ohne Saatgut)

Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter:

- Tabak, Hopfen, Baumwolle,
- andere Ölsaaten (insgesamt), darunter Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja,
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
- andere Handelsgewächse, darunter Zuckerrohr;

Gemüse, Melonen, Erdbeeren:

- Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbar) Schutzabdeckungen, darunter: Feldanbau, Gartenbaukulturen;

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):

- Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbar) Schutzabdeckungen;

Futterpflanzen:

- Futterpflanzen, für die eine Trocknungsbeihilfe gewährt wird,
- Futtermais und andere Pflanzen, die sich zur Gewinnung von Ganzpflanzsilagen eignen;

Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten).

15. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3.1 wird in der letzten Zeile nach dem Wort „abweichen.“ und vor dem Wort „sowie“ folgender Text eingefügt:

„wenn bei Stillegung einer kleineren Fläche als der beantragten Fläche die Differenz durch die Stillegung einer größeren Fläche in einem früheren Jahr ausgeglichen werden kann“

2. In Nummer 3.2.1 werden nach den Wörtern „stillgelegten Flächen“ die Wörter „mit Beginn der Stillegung (sobald witterungsbedingt möglich)“ eingefügt.

3. In Nummer 3.2.4 wird das Wort „Bodenbearbeitungen“ durch das Wort „Bodenarbeiten“ ersetzt und vor den Wörtern „Beeinträchtigung der Begründung“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.

4. In Nummer 3.2.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. Nummer 3.2.9 erhält folgende Fassung:

3.2.9 den Aufwuchs weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung (mit Ausnahme der Einarbeitung auf den stillgelegten Flächen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes) zu nutzen.

6. Die bisherige Nummer 3.2.9 erhält die Nummer 3.2.10.

7. Die Nummern 3.4 bis 3.4.2.2 erhalten folgende Fassung:

3.4 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, im Falle der Nutzung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken

3.4.1 die stillgelegten Flächen weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,

3.4.2 die Verpflichtungen nach Nummer 3.2 zu übernehmen und einzuhalten – es sei denn, die zuständige Bewilligungsbehörde hat hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen –,

3.4.3 bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusätzlich die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die ich/wir gegenüber der zuständigen Behörde übernommen habe(n).

8. Die bisherige Nummer 3.4.3 erhält die Nummer 3.4.4.

9. Die Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:

4.8 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir die eingegangenen Verpflichtungen

4.8.1 ganz oder teilweise zum Ende des dritten Verpflichtungsjahres kündigen kann/können – wobei eine Teilkündigung nur möglich ist, wenn mindestens 20 v. H. der Anbaufläche des Betriebes für die restliche Dauer der Verpflichtung stillgelegt bleiben –,

4.8.2 jederzeit kündigen kann/können, wenn ich/wir jede landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung einer Produktionsaufgabenerente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) einstelle(n) und die bisher stillgelegten Flächen weiterhin gemäß FELEG stillege(n) oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehe(n),

10. Nach Nummer 4.8 wird folgende Nummer 4.9 angefügt:

4.9 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir

4.9.1 während der ersten drei Jahre meiner/unserer Verpflichtung eine Ausweitung oder andere Nutzung der stillgelegten Fläche für die restliche Laufzeit der Verpflichtung, als auch eine Neuverpflichtung für die Dauer von fünf Jahren – unter erneuter Berücksichtigung des in Nummer 3.1 genannten v. H.-Satzes – für weitere Flächen des Betriebes beantragen kann/können und

4.9.2 während des gesamten Verpflichtungszeitraums bei einer Vergrößerung der Anbauflächen Zuwendungen für eine Ausweitung der stillgelegten Flächen für die restliche Laufzeit beantragen kann/können,

11. Die Nummern 4.9 bis 4.14 erhalten die Nummern 4.10 bis 4.15.

12. In Nummer 4.15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4.16 angefügt:

4.16 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1990

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Handreichung für den Sprachunterricht mit ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1990	370
Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1990	370
Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Neue Informations- und Kommunikationstechnologien“ (Neue Technologien); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1990	370
Lehrerfortbildung; Unterricht an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs (Abendgymnasien und Kollegs). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1990	371
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Sonderschulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1990	372
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Realschulen und Abendrealschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1990	372
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub (Freistellungen) gemäß §§ 78 b, 85 a Landesbeamten gesetz (LBG) im Lehrerbereich. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1990	372

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	373
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	375
Schüleraustausch mit den USA	375
Polenhilfsaktion der Kinderkommission des Deutschen Bundestages „Von Kindern für Kinder“	376
Alte Schulbücher gesucht	376
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1990	376
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Mai bis 22. Juni 1990	381
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Mai bis 22. Juni 1990	382
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	384

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einführung eines Magisterstudiengangs Sportwissenschaft (Schwerpunkt: Alterssport) an der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 5. 1990	390
Änderung des integrierten Studiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 5. 1990	390
Einführung des Fachhochschulstudiengangs Steine und Erden/Tagebautechnik, Aufbereitung, Veredlung an der Fachhochschule Bergbau, Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 5. 1990	390
Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 20. März 1990	390
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund vom 11. Mai 1990	391
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 18. Mai 1990	396
Satzung der Fachhochschule Düsseldorf zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Hochschulsatzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Verfahrenstechnik) vom 20. April 1990	399

Satzung der Fachhochschule Düsseldorf zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Hochschulsatzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Verfahrenstechnik) vom 20. April 1990	399
--	-----

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. Mai 1990	400
Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 12. April 1990	400
Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 25. Mai 1990	404

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Juli 1990	407
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Mai bis 26. Juni 1990	408
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Mai bis 25. Juni 1990	410

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 16. 8. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	26. 4. 1990	Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	401
2022	27. 4. 1990	Dritte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	403
203015	12. 7. 1990	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgbDWA)	404
20320	1. 8. 1990	Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände bei einer Verwendung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz	404

– MBl. NW. 1990 S. 1062.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569